

Gemeinde:

Kantonale Volksinitiative für

Die unterzeichneten, im Kanton stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger verlangen, gestützt auf die Artikel 33 fortfolgende der Verfassung des Kantons Wallis, dass

Initiativtext hinzufügen

oder für die Änderung eines Erlasses, folgendes Format verwenden:

Das Gesetz..... wird wie folgt geändert:

Art.

Nur die Wählerinnen und Wähler, die in der oben aufgeführten Gemeinde ihren Wohnsitz haben, dürfen diese Liste unterzeichnen. Die Bürgerinnen und Bürger, die das Begehren unterstützen, müssen es handschriftlich unterzeichnen. Sie dürfen die Initiative nur einmal unterzeichnen.

Wer absichtlich eine andere Unterschrift als die seine anbringt, für einen Dritten unterzeichnet oder mehr als einmal unterschreibt, macht sich im Sinne von Art. 282 des Schweizerischen Strafgesetzbuches strafbar.

Nr.	Name	Vorname	Geburtsdatum (Tag/Monat/Jahr)	Wohnadresse (Strasse & Nummer)	Eigenhändige Unterschrift	Kontrolle (leer lassen)
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						

Ablauf der Frist für die Hinterlegung der Unterschriften bei der Staatskanzlei:

Das Initiativkomitee, bestehend aus nachstehenden Urhebeinnen und Urhebern, ist berechtigt, diese Volksinitiative mit Entscheid der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder zurückzuziehen:

Vorname, Name, Adresse, PLZ Ort; ... (mindestens 7 Urheber auflisten)

Der/die unterzeichnete Gemeindepräsident/-in bescheinigt, dass die (Anzahl) identifizierbaren Unterzeichner der Volksinitiative im Stimmregister der oben erwähnten Gemeinde eingetragen sind und dort ihre politischen Rechte ausüben (Art. 103 KGPR).

Gemeindestempel
und Unterschrift

Ort und Datum:

Wenn Sie das Anliegen dieser Volksinitiative unterstützen möchten, können Sie diese Unterschriftenliste ausdrucken, ausfüllen, in einen Briefumschlag stecken und bis spätestens am an das Initiativkomitee senden.

Verso

(Argumentation des Initiativkomitees - fakultativ)

Diese Argumentation liegt in der alleinigen Verantwortung der Autoren.